



Inhaltsangabe:	Seite
1. Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich einer Genehmigung zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssigkeiten in Ascheberg	2
2. Grundbucheinlegungsverfahren für das in der Gemarkung Herbern liegende Grundstück, Flur 15, Flurstück 76	5
3. Grundbucheinlegungsverfahren für das in der Gemarkung Herbern liegende Grundstück, Flur 16, Flurstück 384 und das in der Gemarkung Ascheberg liegende Grundstück, Flur 12, Flurstück 9	6
4. Grundbucheinlegungsverfahren für das in der Gemarkung Ascheberg liegende Grundstück, Flur 56, Flurstück 29	7
5. Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode	8

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0036/23/0018168/0001.V

Münster, den 29.09.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co.KG, Haselburger Damm 1 in 59387 Ascheberg hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssigkeiten auf dem Grundstück Haselburger Damm 1 in 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg Flur 44, Flurstück 70) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung und der Umschlag auch von toxischen und wassergefährdenden Flüssigkeiten und damit Umnutzung der bisher schon zum Teil zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten zugelassenen vorhandenen Lagerhallen am Standort Ascheberg.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass für den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen errichtet und betrieben werden. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden sicher unterschritten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Gutachten im Hinblick auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Brandschutzkonzept
- Schalltechnisches Gutachten

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Büro O.24 (Frau Klaas), Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 16.10.2023 bis einschließlich 29.11.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 16.01.2024 ab 10.00 Uhr im Großes Bürgerforum, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige

Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

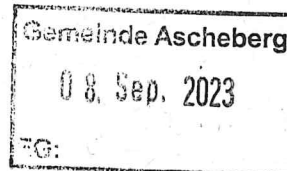
Im Auftrag

gez. Güttler

Geschäfts-Nr.:

HE-231-52

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgemeinschaft Lüdinghausen

Bekanntmachung

Herr Carl Günter Wüster hat am 31.07.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Herbern liegende Grundstück

Gemarkung Herbern Flur 15, Flurstück 76

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgemeinschaft Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 04.09.2023

Amtsgemeinschaft

Pitzer

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:

HE-1842-5

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Gemeinde Ascheberg
08. Sep. 2023
FG:

Amtsgericht Lüdninghausen

Bekanntmachung

Gemeinde Ascheberg aus Ascheberg hat am 01.08.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Herbern liegenden Grundstücke

**Gemarkung Herbern Flur 16, Flurstück 384
und
Gemarkung Ascheberg Flur 12, Flurstück 9**

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

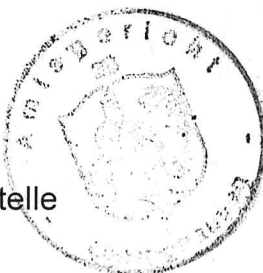
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdninghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdninghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdninghausen, 04.09.2023
Amtsgericht

Pitzer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:

AS-487-29

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb Straßenbau - hat am 14.08.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ascheberg liegende Grundstück

- Flurstück 29 (B54/Forsthövel-Münsterstraße, Straßenverkehr,
149 qm)

der Flur 56

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 25.09.2023

Amtsgericht



Westbäumer

Rechtspflegerin

Ausgefertigt



Brügger
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Montag, 13. November 2023,

**Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr in der Gaststätte Geschermann,
Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.**

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 95 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 06. Oktober 2023

Der Vorstandsvorsteher
Martin Stertmann

